

Handreichung

Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 23. Mai 1996 (ABl. 1996 S. B 41)

Inhaltsübersicht*

1.1	Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht	2
1.2	Begründung der Kirchensteuerpflicht.....	2
1.3	Rechtsgrundlagen zur Kirchengliedschaft	2
2	Kirchengliedschaft	3
2.1	Erwerb der Kirchengliedschaft	3
2.2	Bekenntnisverwandtschaft	4
2.3	Zuziehende Bekenntnisangehörige aus einer anderen EKD-Gliedkirche und aus dem Ausland.....	4
2.4	Doppelmitgliedschaft.....	5
3	Beendigung und Verlust der Kirchengliedschaft, Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchengliedschaft.....	5
3.1	Die Kirchengliedschaft endet	5
3.2	Die Kirchengliedschaft geht verloren.....	5
3.3	Die Kirchengliedschaft wird verwirkt,	6
4	Kirchensteuerpflicht	6
4.1	Anspruch auf Kirchensteuer	6
4.2	Beginn der Kirchensteuerpflicht.....	6
4.3	Ende der Kirchensteuerpflicht	7
5	Bescheinigung der Kirchengliedschaft	7
6	Kirchliche Berechtigungen.....	8
7	Fortbestand der Kirchengliedschaft.....	9
8	Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt).....	10
9	Kennzeichnung von Umgemeindungen im Gemeindegliederverzeichnis.....	11
10	Festsetzung der Kirchensteuer bei Wohnungswechsel	12
11	Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte.....	12
12	Die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Landes- und Ortskirchensteuer (Kirchgeld) in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.....	13
12.1	Bundesrechtliche Bestimmungen	14
12.2	Landesrechtliche und landeskirchliche Bestimmungen.....	14

*

nichtamtlich

5.1.7 Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht

1.1 Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht

Voraussetzung der Kirchensteuerpflicht ist die **Kirchengliedschaft** in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sie wird begründet durch **Taufe**, evangelische **Bekenntniszugehörigkeit** und Wohnsitz innerhalb der Landeskirche.

1.2 Begründung der Kirchensteuerpflicht

Kirchensteuerpflichtig sind nach § 4 Abs. 1 Kirchensteuergesetz (KStG) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23. 10. 1990 (ABl. S. A 83) alle evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Glieder sind. Wer Kirchenglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist, richtet sich ausschließlich nach innerkirchlichem Recht (BFH-Urteil vom 6. 10. 1993 - BStBl. 1994/II S. 253). Das Kirchenmitgliedschaftsrecht gehört also zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche.

1.3 Rechtsgrundlagen zur Kirchengliedschaft

1.3.1 Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

vom 13. 12. 1950 (ABl. S. A 99) besagt im Artikel 4 Absatz 1:

„Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche selbst ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat. Als Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche gelten auch zugezogene Glieder einer anderen evangelischen Kirche, solange sie nicht erklärt haben, der Landeskirche nicht angehören zu wollen“.

Ferner wird auf die Vorschrift in § 4 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. 05. 1922 hingewiesen, aus der sich ergibt, daß auch Ungetaufte, die vor dem 14. 12. 1950 als Kinder von Angehörigen der Landeskirche geboren wurden, zu den Kirchengliedern zählen.

1.3.2 Das Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten (Kirchenmitgliedschaftsgesetz)

vom 10. 11. 1976 gilt auf Grund des Kirchengesetzes zur Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. 03. 1991 (ABl. S. A 73) für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens unmittelbar. § 1 Abs. 12 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Innerhalb der EKD sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der EKD haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.“

Das Bundesverfassungsgericht hat am 31. 03. 1971 – 1 BvR 744/67 – (BVerfGE 30, 415) entschieden, daß die Anknüpfung der Kirchensteuerpflicht an innerkirchliche Regelungen, die die Kirchenmitgliedschaft von Taufe, Bekenntniszugehörigkeit und Wohnsitz abhängig machen, verfassungsrechtlich unbedenklich ist.“

2 Kirchengliedschaft

2.1 Erwerb der Kirchengliedschaft

Nach der Kirchgemeindeordnung (KGO) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. 04. 1983 (ABl. S. A 33) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (AVO) vom 21. 06. 1983, beide in der Fassung der später beschlossenen Änderungen, erwerben die Kirchgemeindegliedschaft und damit die Kirchengliedschaft in der Landeskirche:

2.1.1 Ungetaufte durch die **Taufe** – § 6a KGO – entsprechend der in der Landeskirche geltenden Taufordnung,

2.1.2 Getaufte, die die Kirchengliedschaft verloren haben, durch **Wiederaufnahme** – § 6b KGO – § 2 AVO,

2.1.3 Personen, die eine von der Landeskirche als christlich anerkannte Taufe empfangen haben und einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht mehr angehören, durch **Aufnahme** – § 6c KGO – § 3 AVO,

2.1.4 Christen, die einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die eine von der Landeskirche als christlich anerkannte Taufe empfangen haben, durch **Übertritt** – § 6d KGO,

5.1.7 Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht

2.1.5 **Glieder einer anderen evangelischen Kirche** durch ständigen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde (**Zuzug**), sofern sie nicht erklären, der Landeskirche nicht angehören zu wollen – § 6e KGO – § 5 AVO,

2.1.6 **Glieder einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche** durch ständigen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde (Zuzug) – § 6f KGO; dies gilt auch für die Bewohner von Alters-, Pflege- und sonstigen Heimen,

2.1.7 durch Überweisung (**Umgemeindung**) – §§ 6f, 9 KGO.

Dazu bestimmt § 9 KGO:

Ein Kirchengemeindeglied kann nach begründetem Antrag nach Gehör der beteiligten Kirchenvorstände vom *Bezirkskirchenamt*^{**} aus seiner Kirchengemeinde in eine andere Kirchengemeinde überwiesen werden (Umgemeindung).

Mit der **Umgemeindung** wird die Kirchengemeindegliedschaft in der anderen Kirchengemeinde erworben.

Die **Kirchensteuerpflicht** (Kirchgeldpflicht) besteht gegenüber der neuen Kirchengemeinde mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

2.2 Bekenntnisverwandtschaft

Kirchenglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind somit grundsätzlich alle „Evangelischen“ mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb deren territorialen Grenzen. Das Wort „evangelisch“ ist die Bezeichnung der Kirchen der Reformation; die [EKD], deren Gliedkirche die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist, ist nach ihrem Selbstverständnis ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen (Artikel 1 EKD-Grundordnung).

2.3 Zuziehende Bekenntnisangehörige aus einer anderen EKD-Gliedkirche und aus dem Ausland

Nimmt ein Kirchenglied aus einer anderen Gliedkirche der EKD seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so erwirbt es damit die Kirchengliedschaft der Landeskirche und die Kirchengemeindegliedschaft in der territorial zuständigen Kirchengemeinde.

Entsprechendes gilt für zuziehende Bekenntnisangehörige aus dem Ausland,

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

bei denen Bekenntnisverwandtschaft vorliegt, wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren und sie sich bei der zuständigen Meldebehörde als evangelisch bezeichnet haben.

Die Kirchengliedschaft der Landeskirche wird in den vorstehend genannten Fällen dann nicht erworben, wenn sich das zuziehende Kirchenglied einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Landeskirche anschließt und dies der zuständigen kirchlichen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist.

2.4 Doppelmitgliedschaft

Doppelmitgliedschaft innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gibt es nur gegenüber der Evangelischen Brüder-Unität/Herrnhuter Brüdergemeinde/Europäisch-Festländische Provinz, soweit sich Mitglieder der Brüder-Unität als evangelisch bei den Meldebehörden des Freistaates Sachsen im Sinne einer Doppelmitgliedschaft bekennen.

3 Beendigung und Verlust der Kirchengliedschaft, Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchengliedschaft

3.1 Die Kirchengliedschaft endet

3.1.1 durch **Wegzug** – § 7 Abs. 1 KGO,

3.1.2 durch **Umgemeindung** – § 7 Abs. 1 KGO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 KGO.

3.2 Die Kirchengliedschaft geht verloren

3.2.1 durch **Übertritt** zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft – § 7 Abs. 2 KGO;

eine Vereinbarung, die den Übertritt innerhalb der Kirchen und Religionsgemeinschaften regelt, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen angehören, ist in Vorbereitung.

3.2.2 durch **Kirchenaustritt** nach staatlichem Recht – § 7 Abs. 3 KGO; § 5 Abs. 3 des (staatlichen) Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens

5.1.7 Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht

vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S. 898, 1194) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. 11. 1992 (ABl. 1993 S. A 38); Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Kirchensteueraustrittsverfahren vom 22. 01. 1993 (ABl. 1993 S. A 44). Die neuen Rechtsgrundlagen lösen die Verordnung über Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 13. 07. 1950 (ABl. S. A 64) ab. Auch das frühere innerkirchliche Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 2 der Kirchenverfassung erledigt sich damit. Die Kirchenaustrittsbescheinigung des Staatlichen Notariats und der Feststellungsbescheid der Kirche behalten für den Nachweis eines rechtsgültigen Kirchenaustrittes Gültigkeit.

3.3 Die Kirchengliedschaft wird verwirkt,

wenn das Landeskirchenamt im Ergebnis eines Verfahrens durch schriftlichen Bescheid feststellt, daß sich ein Kirchenglied durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat – § 7 Abs. 4 KGO und § 7 AVO zur KGO.

Durch Verlust oder Verwirken der Kirchengliedschaft erlöschen nicht der Taufanspruch und die in der Taufe zugesprochene Verheißung Jesu Christi - § 7 Abs. 6 KGO.

4 Kirchensteuerpflicht

4.1 Anspruch auf Kirchensteuer

(§ 4 Abs. 2 KStG)

„Die Kirchensteuerpflicht besteht

4.1.1 gegenüber der **Landeskirche**,

4.1.2 gegenüber der **Kirchgemeinde**, der das Kirchenglied durch Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehört.“

4.2 Beginn der Kirchensteuerpflicht

(§ 5 Abs. 1 KStG)

4.2.1 „Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Kirchengliedschaft folgt;

4.2.2 bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.“

4.3 Ende der Kirchensteuerpflicht

(§ 5 Abs. 2 KStG)

„Die Kirchensteuerpflicht endet

4.3.1 bei **Tod** des Kirchengliedes mit Ablauf des Sterbemonats;

4.3.2 bei **Wegzug**

4.3.2.1 aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer,

4.3.2.2 aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuer, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt aufgegeben worden ist;

4.3.3 bei Lossagung von der Landeskirche durch **Kirchenaustritt** oder auf andere Weise mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Kirchenaustritt oder die Feststellung, daß sich das Kirchenglied von der Landeskirche geschieden hat, wirksam geworden ist;

4.3.4 bei **Übertritt** zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.“

5 Bescheinigung der Kirchengliedschaft

Das Kirchensteuergesetz - KStG - vom 23. 10. 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 2. 11. 1994 (ABl. S. A 234), gewährt dem Steuerpflichtigen in § 15 Abs. 1 den Rechtsbehelf des Einspruches bei der Heranziehung zur Kirchensteuer.

Wörtlich heißt es:

„Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der zuständigen Finanzbehörde einzulegen.

Die Finanzbehörde hört vor einer Entscheidung das Landeskirchenamt.“

Ein Teil der Einsprüche richtet sich gegen die Erhebung von Kirchensteuern mit der Begründung, niemals Glied der Kirche gewesen oder in früheren Jahren ausgetreten zu sein.

Der Beweis der Kirchengliedschaft ist durch die Kirche zu erbringen

5.1.7 Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht

(Taufregisterauszug).

Der Beweis des Kirchenaustrittes ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen (Kirchenaustrittsbescheinigung).

Mit der Anhörung des Landeskirchenamtes durch die Finanzbehörden wird gewährleistet, daß Fragen zur Kirchengliedschaft **nur** durch Landeskirchenamt – unter Einbeziehung der Kirchengemeinden – geklärt bzw. beantwortet werden.

Nach § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. 11. 1993 (ABl. 1994 S. A 15) ist es den mit der Datenverarbeitung befaßten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Nach § 15 DSG-EKD ist es nur statthaft, Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten auf Antrag an die betroffene Person zu geben. Durch Mehrfachumzüge von Kirchengliedern sind oft Tauftag und Taufort des Kirchengliedes der Kirchengemeinde nicht bekannt. Daraus lassen sich keine Rückschlüsse zur Kirchengliedschaft ableiten. Eine Bescheinigung der Kirchengliedschaft kann – trotz schriftlichem Auskunftersuchen des Kirchengliedes oder anderer Stellen – nur dann gegeben werden, wenn Tauftag und Taufort bekannt sind.

Eine Ergänzung der fehlenden Daten ist in diesen Fällen dringend erforderlich. Die Fortschreibung des Melderegisters von Amts wegen gemäß § 25 SächsMG durch kirchliche Stellen, die zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses beauftragt sind, bleibt davon unberührt.

6 Kirchliche Berechtigungen

Kirchenglieder haben folgende kirchliche Berechtigungen:

- Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher (18. bis 68. Lebensjahr)
- Wahlberechtigung (ab 16. Lebensjahr)
- Berechtigung zum Patenamts
- Anspruch auf Trauung
- Anspruch auf kirchliche Bestattung.

Nach dem Kirchengesetz über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 14. 11. 1969 konnten kirchliche Berechtigungen ruhen (Zahlungsrückstand) oder verlorengehen (Verlust durch Beschluß des Kirchenvorstandes) oder verlorene Berechtigungen wieder aufleben (bei Nachzahlung). In den meisten Fällen wurden Kirchenglieder darüber schriftlich informiert.

Trotz des Ruhens oder des Verlustes der kirchlichen Berechtigungen sind

die Betroffenen Kirchenglieder geblieben.

Das genannte Kirchengesetz vom 14. 11. 1969 sowie die Ausführungsverordnung vom 28. 11. 1969 sind ab 01. 01. 1991 aufgehoben (vgl. § 20 des Kirchensteuergesetzes (KStG) vom 23. 10. 1990 - ABl. S. A 83).

Im Zusammenhang damit ist § 5 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung neu gefaßt worden. Er lautet:

„(4) Die Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuern ist Voraussetzung für die Übernahme kirchlicher Ämter und für die Teilnahme an kirchlichen Wahlen.“

Wer keine Landeskirchensteuer zu entrichten braucht, aber auch kein Kirchgeld entrichtet, obwohl er hierzu verpflichtet ist, macht deutlich, daß er nicht bereit ist, die Lasten der Kirchengemeinde und der Landeskirche zu tragen (§ 5 Abs. 3 KGO). Solchen Kirchengliedern kann grundsätzlich keine Patenbescheinigung erstellt werden. Außerdem können sie nicht an kirchlichen Wahlen teilnehmen und keine kirchlichen Ehrenämter ausüben.

Grundsätzlich haben solche Kirchenglieder auch keinen Anspruch auf kirchliche Trauung und keinen Anspruch auf kirchliche Bestattung. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Gottesdienst zur Eheschließung stattfinden kann (vgl. Kirchengesetz über die Einführung eines agendarischen Formulars für einen Gottesdienst zur Eheschließung vom 27. 04. 1989 – ABl. S. A 63; A 67 –) oder auf Grund des Kirchengesetzes über die Anwendung einer „Handreichung zur kirchlichen Bestattung in besonderen Fällen“ vom 29. 03. 1988 (Abl. S. A 33) eine kirchliche Bestattung möglich ist.

7 Fortbestand der Kirchengliedschaft

Auf Grund von § 5 (Speichern von Daten) Abs. 1 Nr. 11 SächsMG wird durch die Meldebehörden die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gespeichert. Bevor durch Listenabgleich auftretende Differenzen zwischen den Unterlagen der Kirche und den gespeicherten Daten der Meldebehörde zum Religionsmerkmal eines Kirchengliedes geklärt werden können, ist entsprechend § 25 SächsMG (Fortschreibung des Melderegisters) der Betroffene durch die Kirchengemeinde zu benachrichtigen. Kirchenglieder, die nach der Benachrichtigung ihre Kirchengliedschaft abstreiten und ihre Kirchengliedschaft nicht durch Kirchenaustritt beenden, bleiben Kirchenglieder.

Kirchenglieder, deren Taufe wegen fehlender Unterlagen nicht nachzuweisen ist, werden, wenn sie ihre Kirchengliedschaft bestreiten, erst dann der Meldebehörde gemeldet, wenn innerkirchlich der fehlende Taufnachweis ermittelt

5.1.7 Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht

werden konnte. In der Zwischenzeit bleiben sie trotz fehlendem Taufnachweis Kirchenglieder.

Bei Kirchengliedern, die vor dem 14. 12. 1950 im Bereich der Landeskirche geboren wurden, ist zu prüfen, ob eine Taufe stattgefunden hat, oder ob sie auf Grund von § 4 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 29. 05. 1922 (vgl. Punkt 1.3.1 Absatz 2 dieser Richtlinie) als Kirchenglieder zu gelten haben.

Jede Kirchengemeinde hat die Pflicht, im Zweifelsfall die Taufe ihrer Kirchenglieder zu ermitteln.

Kirchenglieder, die ihre Kirchengliedschaft abstreiten und deren Taufe wegen fehlender Unterlagen nicht nachzuweisen ist, können nicht als Kirchenglieder in Anspruch genommen werden.

8 Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt)

Zur Begründung der Kirchensteuerpflicht tritt neben das Bekenntnis das Erfordernis des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts). Eine Definition findet sich in den §§ 8 und 9 der Abgabenordnung (AO). Danach hat jemand einen Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts dort, wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 8 AO). Den **gewöhnlichen** Aufenthalt im Sinne des Steuerrechts hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (§ 9 AO). Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer anzusehen. Das trifft auch für Schüler, Auszubildende und Studenten zu.

Bei Ehegatten wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Ehemann bzw. die Ehefrau dort den Wohnsitz hat, wo die Familie wohnt. Nimmt er/sie eine Tätigkeit außerhalb dieses Ortes auf, so behält er/sie im allgemeinen seinen/ihren Wohnsitz am bisherigen Wohnort bei, wenn seine/ihre Familie dort bleibt (**Familienmittelpunkt**).

Entsprechend § 8 Anwendungserlaß zur Abgabenordnung (AEAO) handelt es sich bei dem Begriff des Wohnsitzes um einen eigenständigen steuerrechtlichen Begriff. Die Frage des Wohnsitzes ist - auch bei Ehegatten - für jeden Steuerpflichtigen getrennt zu prüfen. An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde entfalten allein keine unmittelbare steuerliche Wirkung (BFH-Urteil vom 14. 11. 1969, BStBl II 1970 S. 153). Der Meldeschein der Meldebehörde unterscheidet nach: Einzige Wohnung, Hauptwohnung, Nebenwohnung.

Nach Kommentierungen zu § 9 AO ist der gewöhnliche Aufenthalt neben dem

Wohnsitz ein alternatives Anknüpfungsmerkmal der unbeschränkten Steuerpflicht. Der Vorrang des Wohnsitzes ist nicht denknotwendig, denn nach den Einzelsteuergesetzen stehen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt durchweg selbständig und gleichberechtigt nebeneinander. Ein Steuerpflichtiger kann mehrere Wohnsitze, aber nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zur Steuerpflicht sagt § 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz:

„Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig.“

9 Kennzeichnung von Umgemeindungen im Gemeindegliederverzeichnis

In § 1 der Verordnung der EKD vom 21. 06. 1985 zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft ist festgelegt:

„Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.“

Die für den Wohnsitz (Hauptwohnung) zuständige Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Gemeindegliederverzeichnis der Kirchenglieder mit deren Familienangehörigen zu führen (§ 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD), unabhängig davon, in welcher Nebenwohnung sich das Kirchenglied aufhält.

Bei **Umgemeindungen** sind im Gemeindegliederverzeichnis (Kirchgemeindekartei bzw. -datei) die Kirchenglieder zu kennzeichnen, die die Kirchengliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde erworben haben, sowie die Kirchenglieder, die durch Umgemeindung hinzugekommen sind. Besonders ist auf die rechtliche Regelung bei Ortsumzügen zu achten. Dazu ist ein Verzeichnis anzulegen, das jährlich einmal zur Ermittlung der Kirchenglieder auf Vollständigkeit zu überprüfen ist.

Beispiel zur Ermittlung der Kirchenglieder:

	Kirchenglieder lt. Melderegister
–	Umgemeindungen in eine andere Kirchengemeinde
+ <u> </u>	<u>Umgemeindungen aus einer anderen Kirchengemeinde</u>
=	tatsächliche Kirchengliederzahl, in Tabelle II aufzunehmen.

Näheres wird durch Verordnung geregelt.

5.1.7 Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht

10 Festsetzung der Kirchensteuer bei Wohnungswechsel

(Verfügung der Oberfinanzdirektion Chemnitz an die Finanzämter im Freistaat Sachsen vom 27. 01. 1995)

Kirchenangehörige sind in dem Bundesland kirchensteuerpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Unterhält der Kirchenangehörige mehrere Wohnsitze im Bundesgebiet, so ist die Hauptwohnung maßgebend. Verlegt ein Kirchensteuerpflichtiger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus Sachsen in ein anderes Bundesland oder aus einem anderen Bundesland nach Sachsen, so scheidet der Kirchensteuerpflichtige mit Ablauf des Monats in dem der Wohnsitzwechsel oder der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt, aus der Kirchensteuerpflicht der bisher steuerberechtigten Kirche aus und tritt von diesem Zeitpunkt an in die Kirchensteuerpflicht bei der neu zuständig gewordenen Kirche ein (§ 5 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. 08. 1990, BStBl I S. 717).

Die Veranlagung zur Kirchensteuer wird von dem für die Einkommensteuer-
veranlagung zuständigen Finanzamt durchgeführt. Das gilt auch bei Veranlagungen für zurückliegende Kalenderjahre. Bei der Veranlagung ist der nach dem jeweiligen Wohnsitz des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum maßgebende Kirchensteuersatz anzuwenden. Für das Jahr des Wohnsitzwechsels wird bei abweichenden Kirchensteuersätzen zwischen dem früheren und dem späteren Wohnsitzland der Maßstab für die Berechnung der Kirchensteuer gezwölftelt. Für die Festsetzung und Erhebung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe wird das besondere Kirchgeld zeitanteilig festgesetzt.

11 Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte

Die gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte ist verpflichtend. Sie verletzt keine Grundrechte und ist vereinbar mit der durch Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten und in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 3 WRV besonders hervorgehobenen Freiheit, religiöse Überzeugungen zu verschweigen.

Da die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft das maßgebliche Besteuerungsmerkmal darstellt, wird die Eintragung dieses Merkmals auf der Lohnsteuerkarte und die soweit erfolgte Offenbarung der Zugehörigkeit durch die Garantie einer geordneten Besteuerung mit umfaßt (Beschluß des BVerfG vom 23. 10. 1978 – 1 Bv 439/75 –, BVerfGE 49, 375). Änderungen der Reli-

gionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte sind nur auf Antrag durch die zuständige Meldebehörde möglich. Ebenso verhält es sich bei Änderungen zur Person.

Eine fehlerhafte Eintragung in der Lohnsteuerkarte über eine Kirchengliedschaft steht der Nachbesteuerung nicht entgegen, weil die Steuerkarte lediglich Beweismittel über die Höhe der einbehaltenen Steuern ist und das Merkmal über die Kirchenzugehörigkeit als gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 179 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Ist die eingetragene Kirchengliedschaft auf der Lohnsteuerkarte unzutreffend, kann eine Änderung nur durch die Meldebehörde erfolgen.

Gemäß **Erlaß des Sächsischen Staatsministerium des Innern** vom 20. 12. 1994 an die Regierungspräsidien/Meldebehörden des Freistaates Sachsen zur Speicherung der Religionszugehörigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 Sächsisches Meldegesetz ist die rechtliche Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu speichern.

Bei der Anmeldung von Meldepflichtigen ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft den Angaben im Meldeschein zu entnehmen und im Melderegister zu speichern. Macht der Meldepflichtige später entgegen seiner früheren Angabe geltend, keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft anzugehören und auch früher nicht angehört zu haben, darf die Meldebehörde die Melderegistereintragung nicht ändern. Die Meldebehörde hat die betreffende Religionsgesellschaft davon zu unterrichten. Diese kann dann in eigener Zuständigkeit prüfen, ob der Meldepflichtige Mitglied ihrer Kirche ist. Auf Grund der nachträglichen Behauptung, die eigene Angabe über die Kirchenmitgliedschaft sei unzutreffend, darf das Melderegister nicht berichtigt werden.

Ab 1995 wird das Religionsmerkmal (Kirchensteuermerkmal) auf der Lohnsteuerkarte für den Ehegatten nur noch bei konfessionsverschiedenen Eheleuten eingetragen (BStBl 1994 S. 455).

12 Die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Landes- und Ortskirchensteuer (Kirchgeld) in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften können von ihren Mitgliedern nicht nur freiwillige Gaben erbitten. Als Körperschaften öffentlichen Rechts können

5.1.7 Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht

sie kraft ihres Selbstbestimmungsrechts ihren Mitgliedern auch rechtsverbindliche verpflichtende Beiträge auferlegen.

12.1 Bundesrechtliche Bestimmungen

Wegen ihrer Bedeutung für die Wahrung und Festigung der religiösen und ethischen Grundlagen des menschlichen Lebens und auf Grund ihrer Rolle als Träger und Förderer kultureller Werte ist den Kirchen mit der Trennung von Staat und Kirche im Jahre 1919 ihr öffentlich-rechtlicher Status, den sie bis dahin besaßen, belassen worden. Dadurch sollte die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchen vom Staat bekräftigt und die Grundlage für die Fortsetzung bestimmter traditioneller Beziehungen zwischen Kirche und Staat gelegt werden.

Durch die Artikel 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 08. 1919 (WRV) wurde den Kirchen zugleich ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt und ihnen ermöglicht, ihren Dienst weiterhin umfassend und ohne staatliche Einschränkung und Bevormundung auszurichten. Aus dem öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen und ihrem Selbstbestimmungsrecht resultiert ihre Berechtigung, Kirchensteuern im Sinne von § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zur Deckung des für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlichen Finanzbedarfes der Landeskirchen und ihrer Gemeinden zu erheben (vgl. Artikel 137 Abs. 6 WRV). Die Landeskirchensteuern werden im Auftrag der Kirchen durch die staatlichen Finanzämter erhoben und, sofern erforderlich, im Verwaltungswege vollstreckt.

Die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung sind durch Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 05. 1949 zum Bestandteil dieses Grundgesetzes geworden.

12.2 Landesrechtliche und landeskirchliche Bestimmungen

Auch die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. 05. 1992 erklärt in Artikel 109 Absatz 4 die genannten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung zum Bestandteil der Landesverfassung und schafft damit die Grundlage für die landesrechtlichen und landeskirchlichen Rechtsvorschriften zum Kirchensteuerwesen.

Die wichtigste landesrechtliche Vorschrift ist das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Kirchensteuergesetz – KiStG –) der ehemaligen DDR, das durch die Aufnahme in die Anlage zum Einigungsvertrag vom 31. 08.

Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht 5.1.7

1990 Geltung erlangt hat und in den fünf neuen Bundesländern als Landesrecht fortgilt. Die Bundesländer sind somit ermächtigt, dieses Gesetz zu ändern und Durchführungsbestimmungen dazu zu erlassen.

Schließlich enthält der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen vom 20. 04. 1994 (ABl. S. A 94) in seinen Artikeln 16 und 17 wichtige Grundsatzbestimmungen zum Kirchensteuerrecht der vertragsschließenden Kirchen und zu Verwaltung und Vollstreckung der Kirchensteuern durch die Finanzämter. Darin ist auch die wichtige Festlegung enthalten, daß kirchengesetzliche Regelungen zur Kirchensteuer sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der staatlichen Anerkennung bedürfen.

In der sächsischen Landeskirche hat die Landessynode das Kirchensteuerrecht mit dem Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz - KStG -) vom 23. 10. 1990 (ABl. S. A 83) umfassend geregelt. § 15 dieses Kirchensteuergesetzes, der das Rechtsbehelfsverfahren regelt, ist durch das Änderungs-gesetz vom 02. 11. 1994 (ABl. S. A 234) neu gefaßt worden. Auf Grund von § 11 Abs. 1 KStG ist jährlich oder alle zwei Jahre durch die Landessynode in einem Landeskirchensteuerbeschluss festzulegen, welche Landeskirchensteuern erhoben werden, wie hoch sie sind und welcher Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens maximal zur Erfüllung der Kirchensteuerpflicht aufgewendet werden muß (Kappungsgrenze). Der „Landeskirchensteuerbeschluss 1996“ datiert vom 23. 11. 1995 ist im Amtsblatt 1996 auf S. A 35 veröffentlicht.

Nach § 6 Abs. 1 KiStG können Kirchensteuern nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander erhoben worden als

Landeskirchensteuern

und als

Ortskirchensteuer.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat das Kirchensteuergesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 23. 10. 1990 anerkannt. Auch wenn die Kirche freiwillig auf staatlichen Verwaltungszwang verzichtet, ist die Ortskirchensteuer (Kirchgeld) ein Pflichtbetrag und keine freiwillige Abgabe. Durch die staatliche Anerkennung ist Kirchgeld ein einkommensteuermin-dernder Betrag, der unter „Sonderausgaben“ in der Einkommensteuererklärung anerkannt wird. Die Mitwirkungsrechte des Kirchenvorstandes bei der Erhebung der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) regelt die Ausführungsverord-nung zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchgeldordnung) vom 13. 11. 1990 (ABl. S. A 85).

5.1.7 Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht

Kirchensteuergesetz und Landeskirchensteuerbeschlüsse müssen von der anerkennenden Finanzbehörde in vorgeschriebener Form und von den zuständigen kirchlichen Stellen in einer von ihnen zu bestimmenden Weise bekannt gemacht werden (§ 6 Abs. 3 Satz 3 KiStG) und sind in einem staatlichen Gesetzblatt und in einem kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des *Bezirkskirchenamtes*^{**} und sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
AO	Abgabenordnung von 1977
AVO	Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung vom 21.06.1983
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
DSG	Datenschutzgesetz der EKD vom 12.11.1993
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949
KGO	Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13.04.1983
KStG	Kirchensteuergesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 23.10.1990
KiStG	Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31.08.1990
SächsMG	Sächsisches Meldegesetz vom 21.04.1993
WRV	Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.